
Hartmut Kress ***Patientenverfügungen im Licht des Rechts auf Selbstbestimmung***Artikel in der Zeitschrift des Bürgerkonvents (www.buergerkonvent.de),**Bürgerbrief Ausgabe 38 vom 31. Januar 2007, S. 2*

Im Deutschen Bundestag soll bald das Thema der Patientenverfügung auf die Tagesordnung gelangen. Dies ist seit langem überfällig, weil dringender Klärungsbedarf besteht, welche rechtliche Geltung ein solches Dokument überhaupt besitzt.

Patientenverfügungen sind eine – meines Erachtens sinnvolle – Reaktion auf den technischen Fortschritt der modernen Medizin. Bis in das 20. Jahrhundert hinein fürchteten die Menschen vor allem den raschen, plötzlichen Tod. Inzwischen sind es jedoch Multimorbidität, starke Schmerzen und das lang andauernde Sterben, die Furcht erzeugen. Die heutige Hochleistungsmedizin ermöglicht eine apparative, künstliche Lebenserhaltung, die oft nur eine Verlängerung des Leidens und des Sterbeprozesses darstellt und daher als menschlich sinnlos empfunden wird. So können beim Wachkoma (apallisches Syndrom) die Lebensfunktionen eines Menschen mit Hilfe einer PEG-Sonde jahrelang künstlich aufrecht erhalten werden. Beim lang andauernden apallischen Syndrom besteht aber praktisch keine Aussicht, dass der Betroffene zu einer bewussten, kommunikativen Existenz zurückkehrt. Ein Beispiel, das großes Aufsehen erregte, war der Fall Terri Schiavo in den USA.

Eine Patientenverfügung hat die Funktion, Vorsorge zu treffen für Situationen, in denen ihr Verfasser aktuell nicht mehr äußerungsfähig ist, und kann Bestimmungen zur Schmerzbehandlung sowie zur passiven Sterbehilfe, zum Sterben-Lassen enthalten. Künstliche lebensverlängernde Maßnahmen sollen gegebenenfalls abgebrochen oder gar nicht erst aufgenommen werden; das Schicksal soll seinen Lauf nehmen dürfen.

Ethisch und rechtlich besitzen solche Verfügungen ihre Legitimation besonders im Grundrecht auf Freiheit und Selbstbestimmung. Die Fähigkeit des Menschen, aus freier Einsicht eigenverantwortete Entscheidungen zu treffen, ist ein Ausdruck seiner Menschenwürde. Dies betonten bereits Thomas von Aquin oder Immanuel Kant. Daher gilt: Jeder Mensch, der von seinem Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung Gebrauch machen möchte, soll dies auch tun dürfen. Heute ist es an der Zeit, diesem Grundsatz auch in Anbetracht des technischen Fortschritts zum Durchbruch zu verhelfen. Letztlich ergibt es sich aus der Perspektive eines jeden einzel-

* Prof. Dr. Hartmut Kress, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik, www.sozialethik.uni-bonn.de/kress, E-Mail: [hkress\[at\]uni-bonn.de](mailto:hkress[at]uni-bonn.de).

nen Menschen selbst, was er unter einem menschenwürdigen Sterben versteht. Daher ist es legitim, eine künstliche Lebensverlängerung und eine medizinisch-technische Überfremdung des eigenen Sterbeprozesses abzulehnen.

Bei den Beratungen, die jetzt in den Fraktionen des Bundestages stattfinden, spielt ein Gesetzentwurf eine Rolle, der darauf abzielt, die Geltung und Reichweite von Patientenverfügungen stark einzuschränken. Eine vorsorgliche Bestimmung, dass in bestimmten Situationen keine PEG-Sonde gelegt werden darf, wäre auf der Basis dieses Gesetzentwurfs nicht statthaft. Im Gegenzug ist jedoch zu unterstreichen, dass es weder die Sache des Staates noch einer Klinik sein kann, schwerstkranken oder sterbenden Menschen gegen ihren Willen weiter am Leben zu erhalten. Letztlich würde das Lebensrecht dann in eine Lebenspflicht umschlagen und ein neuer staatlicher oder medizinischer Paternalismus Platz greifen.

Die Einwände, die gegen Patientenverfügungen erhoben werden, lassen sich auffangen, z. B. durch die Vorschrift der Schriftform. Sinnvoll ist es, wenn eine Patientenverfügung auf ärztlicher Beratung beruht und wenn ihr Verfasser zusätzlich eine Vertrauensperson benennt. Einschränkungen von Patientenverfügungen und Überregulierungen, die in den derzeit diskutierten Gesetzentwürfen zum Teil anzutreffen sind, sollten sich – schon allein aus Achtung vor dem Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung – aber nicht durchsetzen.